

Synopse

Reglement über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse:

Neu: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Ettingen (ab 1.1.24)

Geändert: -

Aufgehoben: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 2021

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
		Reglement über die Ausrichtung Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen
		Die Gemeindeversammlung Ettingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :
		I.
Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge		Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Ettingen
Vom 16. Juni 2021		

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844),</p>		
<p>beschliesst:</p>		
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>		<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.</p> <p>² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.</p>	<p><u>MBG</u> § 1 Zweck</p> <p>¹ Familien und Alleinerziehende mit mindestens 1 im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von verhältnismässig zu hohen Mietzinsbelastungen.</p>	<p>§1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>
		<p>B. Anspruchsvoraussetzungen</p>
	<p><u>Vo MBG</u> §1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)</p> <p>¹ Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest.</p>	<p>§2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>² Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>³ In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag in Abs. 2 abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert gewähren.</p> <p><u>MBG:</u> § 3 Beitragsberechtigte</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Familien und Alleinerziehende mit mindestens 1 im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder mit einem Ausweis F oder S</p> <p>³ Beitragsberechtigt ist, wer seit mindestens 2 Jahren im Kanton Wohnsitz hat.</p> <p>§ 4 Unterstützungseinheit</p> <p>¹ Die massgebliche Unterstützungseinheit beinhaltet alle im gleichen Haushalt lebenden</p>	<p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>Personen, deren Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden</p> <p>² Die Unterstützungseinheit umfasst neben der antragstellenden Person folgende im gleichen Haushalt lebenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner oder die Partnerin bzw. den Partner in eingetragener Partnerschaft; b. deren Partner oder Partnerin in einem gefestigten Konkubinat gemäss § 7a des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 20013) ; c. deren Kinder 	
<p>§2 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Ettingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schweizerinnen und Schweizer; b. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA 		

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>(Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung).</p> <p>³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.</p> <p>⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.</p> <p>⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines Motorfahrzeuges gestattet.</p>		
<p>§3 Subsidiarität</p> <p>¹ Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.</p> <p>² Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine</p>	<p><u>MBG:</u> §2 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen</p> <p>² Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrags für den von der</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.	Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.	
B. Anspruchsvoraussetzungen		
<p>§4 Einkommenshöchstgrenze</p> <p>¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 135 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse; b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen; c. der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten. <p>² Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenze, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge</p>	<p><u>MBG</u> §6 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Jahresnettoeinkommen der Unterstützungseinheit die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Diese wird berechnet aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem allgemeinen Lebensbedarf; b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämien; c. der effektiven Jahresnettomiete bis maximal der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten; d. den effektiven Kosten für familienexterne Kinderbetreuung. <p>² Der Regierungsrat legt die Mindesthöhe des allgemeinen Lebensbedarfs fest.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §2</p>	<p>§3 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 135 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.</p>

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>Einkommensgrenze (§ 6 MBG)</p> <p>¹ Der allgemeine Lebensbedarf beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
<p>§5 Vermögenshöchstgrenze</p> <p>¹ Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:</p> <p>a. notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;</p> <p>b. das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p><u>MBG</u></p> <p>§7 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Vermögen der Unterstützungseinheit die Vermögensgrenze nicht übersteigen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Mindesthöhe der Vermögensgrenze fest.</p> <p><u>Vo MBG:</u></p> <p>§3 Vermögensgrenze (§ 7 MBG)</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p> <p>² Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2 bis SHV3) gelten nicht.</p>	<p>§4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>

⁵ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
C Berechnungsgrundlagen		C. Berechnungsgrundlagen
<p>§6 Anrechenbares Einkommen</p> <p>¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.</p> <p>² Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:</p> <p>a. eine allfällige Hilflosenentschädigung; b. das Einkommen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p><u>MBG</u> §8 Massgebliches Einkommen</p> <p>¹ Für die Berechnung des massgeblichen Einkommens wird das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen berücksichtigt.</p> <p>² Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, kann das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden.</p> <p>³ Nicht für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden: a. eine allfällige Hilflosenentschädigung; b. 20–40 % vom Lehrlingslohn</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt fest, in welchem Umfang das Einkommen berücksichtigt wird.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §4 Massgebliches Einkommen (§ 8 MBG)</p>	<p>§5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>¹ Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75 % angerechnet.</p>	
<p>§7 Anrechenbare Ausgaben</p> <p>¹Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 135% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung; b. Die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen; c. Die Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten; d. Die ausgewiesenen und selbstgetragenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechen; e. Die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige; f. Behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen; 	<p><u>MBG</u> §9 Anerkannte Ausgaben</p> <p>¹ Die anerkannten Ausgaben der Unterstützungseinheit setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf; b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, maximal bis zu den regionalen Durchschnittsprämien; c. den effektiven Kosten für familienexterne Kinderbetreuung; d. den AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige; e. sonstigen wiederkehrenden notwendigen Ausgaben. <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §5 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG)</p> <p>¹Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten</p>	<p>§6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 105 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.</p>

⁶ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>g. Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50%, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.</p>	<p>Ausgaben betragen mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
<p>§8 Angemessenheit der Wohnungsmiete</p> <p>Beträgt die Nettomiete mehr als 40% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>		
<p>§9 Nettomiete</p> <p>¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen</p>		
<p>§10 Anrechenbare Höchstmieten</p> <p>¹ Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.</p> <p>² Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.</p>		

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>§11 Mietzinsbeitrag</p> <p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.</p> <p>² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete</p>	<p><u>MBG</u> §5 Höhe des Mietzinsbeitrags</p> <p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete einer Unterstützungseinheit und derjenigen Miete, welche die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.</p> <p>² Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ist die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und den anerkannten Ausgaben.</p> <p>³ Liegt der vertraglich geregelte Mietzins über der durch die Wohngemeinde festgelegten angemessenen Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe, zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten, entspricht, gilt letztere als massgebender Mietzins für die Berechnung des Mietzinsbeitrags.</p> <p>⁴ Die jährlich ausgerichteten Mietzinsbeiträge dürfen die Jahresnettomiete der Unterstützungseinheit nicht übersteigen und</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>werden maximal bis zur festgelegten angemessenen Jahresnettomiete ausbezahlt</p> <p>⁵ Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann ein schriftlicher Untermietvertrag eingefordert werden</p> <p>⁶ Der Regierungsrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete fest.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)</p> <p>¹ Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest.</p> <p>² Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>³ In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag in Abs. 2 abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert gewähren.</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
D. Schlussbestimmungen		D. Vollzugsbestimmungen
<p>§12 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen</p>	<p><u>MBG</u> §10 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>² Sie regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes und der ausführenden Verordnung durch Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge im Verhältnis zur Jahresnettomiete; b. die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten; c. die Einkommensgrenzen; d. die Vermögensgrenzen. <p>³ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Möglichkeit des Bezugs von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>§7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
		<p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>
<p>§13 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.</p> <p>⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar</p>		<p>§8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>		
<p>§14 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.</p>		<p>§9 Auszahlung</p> <p>Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils zu Monatsbeginn ausbezahlt.</p>
<p>§15 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>¹ Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind samt Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>² Wird ein unrechtmässiger Bezug von Mietzinsbeiträgen festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.</p>		
<p>§16 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrags mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert 10 Tagen seit</p>	<p><u>MBG</u> §11 Verfügung und Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes erfolgt in Form von Verfügungen.</p>	<p>§10 Rechtsmittel</p> <p>¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
<p>Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden</p>	<p>² Erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden sind durch Einsprache anfechtbar.</p>	
		E. Schlussbestimmungen
<p>§17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.</p>	<p><u>Vo MBG</u> §8 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Gemeinden können bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.</p>	<p>§11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 2021 aufgehoben.</p>
<p>§18 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt</p>		<p>§12 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>
	<p><u>MBG</u> §13 Rückerstattung</p> <p>¹ Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>² Personen, die Mietzinsbeiträge bezogen haben, müssen diese in entsprechendem Umfang zurückerstatten, als ihnen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Beitragszeitraum zufließen.</p> <p>³ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erwirkt, hat die zu Unrecht bezogenen Mietzinsbeiträge zurückzuerstatten.</p>	
	<p>§14 Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich mit einem festgelegten Kantonsbeitrag an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen.</p> <p>³ Der Kantonsbeitrag wird aufgrund der ausgerichteten Mietzinsbeiträge prozentual an die Gemeinden ausbezahlt.</p> <p>⁴ Pro Gemeinde beträgt die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen maximal 50 %.</p> <p>⁵ Nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge.</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>⁶ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze des gesamten Kantonsbeitrags fest.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §6 Finanzierung (§ 14 MBG)</p> <p>¹ Der Kantonsbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 3,5 Mio.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag wird in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder wenn der Kantonsbeitrag 40 % der gesamthaft ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.</p> <p>³ Als Reglemente gemäss § 14 Abs. 5 MBG gelten Reglemente, die gestützt auf das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz vom 1. Dezember 2022 (GS 2023.037) genehmigt wurden.</p> <p>⁴ Die Auszahlung des Kantonsbeitrags pro Gemeinde erfolgt jährlich nach Überprüfung der Kennzahlen zu den entrichteten Mietzinsbeiträgen.</p> <p>⁵ Die Gemeinden liefern dem Kanton die erforderlichen Kennzahlen zu den im</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	<p>Abrechnungsjahr entrichteten Mietzinsbeiträgen bis am 31. März des Folgejahres.</p> <p>⁶ Auf Basis der geprüften Kennzahlen nimmt der Kanton die Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden vor. Mit der Information über die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags verwirkt der Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an nicht geltend gemachten Mietzinsbeiträgen.</p> <p>⁷ Nachträglich erforderliche Korrekturen der Verteilung des Kantonsbeitrags kann der Kanton im darauffolgenden Auszahlungsjahr vornehmen.</p>	
	<p><u>MBG</u> §15 Aufsicht</p> <p>¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes. Er kann in sämtliche Akten Einsicht nehmen und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.</p> <p>² Verweigern die Gemeinden die Einsicht in die Akten, können die Kantonsbeiträge eingestellt werden.</p> <p><u>Vo MBG:</u> §7 Zuständigkeit Kanton</p>	

Reglement Ettingen bis 31.12.23	Kantonales Gesetz Stand 1. Januar 2024	Neues Reglement Ettingen ab 1.1.2024
	¹ Das Kantonale Sozialamt vollzieht die Kantonsaufgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes und nimmt die Aufsicht über die Gemeindeaufgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes wahr.	
Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. August 2021 genehmigt		Von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.